№ 34.



Breslauer Kreisblatt.

Sechszehnter Jahrgang.

Sonnabend den 25. August 1849.

Bekanntmachungen.

Betreffend die Anlegung der Urlisten von den zu Geschworenen wahlbaren Personen.

Nach der Bestimmung im § 64 der Verordnung vom 3. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung 1849 Nr. 1. Nr. 3087 pag. 25/26.) soll die Anlegung der Urlisten von den zu Geschworenen wählbaren Personen alljährlich im Monat September geschehen. Gemäß dieser Bestimmung fordere ich die Dorf-Gerichte des Kreises auf, mit Hinweisung auf die ausführliche Kreisblatt-Instruction vom 17. Febr. a. c. (Nr. 8 pag. 35/37), nunmehr mit der Anlegung der neuen Geschwornen-Urlisten für das Geschäfts-Jahr 1850 dergestalt vorzugehen, daß dieselben bis spätestens den 10. September c. und zwar unerinnert hier eingehen. Die Listen sind nach dem hier nachstehenden Schema anzufertigen:

Urliste
derjenigen Personen, welche zu Geschworenen wählbar sind,
aus der Ortschaft N. N.

Nr.	Wohnort.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Alter	Zahlen jährlich Grund-	Klassen-	Gewerbe-	Haben jährliches Einkommen.	Bemerkungen
					Steuer				
				Jahr	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	

Die Richtigkeit vorstehender Angaben bescheinigen hiermit pflichtmäßig
N. N. den ten 1849. Das Dorfgericht.

In der Rubrik Bemerkungen ist bei jedem in die Liste Aufgenommenen kurz zu bemerken, ob Derselbe als Geschworener schon fungiret hat, mit Angabe der Zeit, wann dies geschehen.

Daß zum 10. September a. c. alle Urlisten bei mir eingegangen, will ich verhoffen, weil

ich die Rückstände mittelst Strafbotens einholen müßte. Daß die qu. Listen auch eher eingesandt werden können, versteht sich von selbst.

Breslau den 23. August 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Nachdem die Minister des Innern und der Justiz durch den dortigen Ober-Staats-Anwalt Kenntniß von der Differenz erhalten haben, welche zwischen demselben und der Königlichen Regierung darüber entstanden ist,

ob die Polizei-Behörden auch den nur mündlich ergangenen Requisitionen der Staats-Anwaltschaft Folge zu geben verbunden sind,

wird der Königlichen Regierung in dieser Beziehung eröffnet, daß zwar allerdings die Requisitionen der Staatsanwaltschaft an die Polizei-Behörden in der Regel schriftlich ergehen müssen, hiervon jedoch in den geeigneten Fällen auch Ausnahmen gesetzlich zulässig sind, indem die §§ 4 und 7 der Verordnung vom 3. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 14 und 15) schriftliche Requisitionen nicht unbedingt verlangen, vielmehr aus der Fassung des § 7 a. a. O. sich ergiebt, daß überhaupt Anträge genügen.

Die Form solcher Requisitionen ist insofern nicht von entscheidender Bedeutung, als es vorzugsweise darauf ankommt, daß dieselben nur stets nachweislich sind. Dies würden sie am sichersten sein, wenn sie schriftlich erfolgen. Da indessen in vielen Fällen der Zweck der Requisition verfehlt werden würde, wenn erst die zeitraubende schriftliche Form beobachtet werden müßte, so dürfen die Polizeibehörden sich nicht weigern, auch dem mündlichen Verlangen der Staats-Anwälte und ihrer Gehülfen Folge zu geben, wobei jedoch darauf zu halten ist, daß in dergleichen Fällen entweder Seitens der Staats-Anwaltschaft oder der betreffenden Polizeibehörde sobald als möglich, Behufs des Nachweises darüber, daß und was verlangt werden, eine schriftliche Erklärung abgegeben werde. Eine allgemeine und bestimmte Anweisung, wie diesem Erfordernisse zu genügen, laß sich nicht ertheilen; beispielsweise würde die Staats-Anwaltschaft ihre Requisition zu den Akten zu vermerken, oder die Polizei-Behörde dies zu thun oder wenigstens in den Bericht resp. die Verhandlung über die Ausführung eines mündlichen Verlangens aufzunehmen haben, daß ein solches Statt gefunden habe und worauf es gerichtet gewesen sei.

In welchen einzelnen Requisitionsfällen die Beamten der Staats-Anwaltschaft sich der mündlichen Form bedienen wollen, muß ihrem Ermessen nach der jedesmaligen Beschaffenheit der Sache überlassen bleiben, wobei ihnen nicht entgehen wird, wie es wünschenswerth bleibt, daß ihre Requisitionen an die Polizei-Behörden, wenn es irgend möglich ist, schriftlich geschehen und daß namentlich bei allen Verhaftungen, sofern sie nicht auf frischer That stattfinden, von der Form der schriftlichen Requisition nicht abgewichen werden darf, damit über die Person desjenigen, welcher für eine solche Maaßregel verantwortlich zu machen, kein Zweifel obwalte.

Hiernach hat die Königl. Regierung die Polizei-Behörden ihres Bezirks anzuweisen. Die Beamten der Staats-Anwaltschaft der Departements werden durch den dortigen Ober-Staatsanwalt entsprechendermaßen instruirt werden.

Berlin, den 24. Juli 1849.

Der Minister des Innern. gez. v. **Manteuffel**. Der Justiz-Minister. gez. **Simons**.

An die Königliche Regierung zu Arnsberg.

Abschrift der vorstehenden Verfügung wird der Königlichen Regierung zur gleichmäßigen Befolgung mit dem Bemerken zugefertigt, daß Behufs entsprechender Instruktion der Staats-Anwaltschafts-Beamten des Departements das Erforderliche verfügt worden ist.

Berlin, den 24. Juli 1849.

Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. v. **Puttkammer**. Der Justiz-Minister. gez. **Simons**.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

Abschrift zur Kenntniß mit dem Auffordern, die Polizei-Behörden des Kreises danach mit Anweisung zu versehen.

Breslau, den 4. August 1849. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Heyden.

Vorstehende Bestimmung bringe ich zur Kenntniß der Polizei-Behörden des Kreises.

Breslau den 22. August 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Aufruf zu milden Beiträgen zur Unterstützung der zurückgelassener Familien eingezogener Wehrmänner.

Bezüglich der nöthig gewordenen Unterstützung zurückgelassener Familien eingezogener Landwehrmänner, nehme ich Veranlassung mich an den mir bekannten Wohlthätigkeitssinn der Kreisbewohner zu wenden, und halte mich einer Beisteuer versichert. Obschon ich mit Gewißheit annehme, daß nur in einzelnen Fällen vielleicht die Communen die nöthige und auskömmliche Unterstützung den zurückgelassenen Familien eingezogener Landwehrmänner, bei denen eine Verlegenheit um die Existenz entstanden, nicht nach Bedürfniß gewährt haben dürften, die Mehrzahl der Frauen mit ihren Kindern aber nach der mir bekannten Weise von den Communen unterstützt werden; so erheischt es doch die Billigkeit, und noch mehr eine ernste und heilige Verpflichtung, in Anerkennung dessen, daß unsere Landwehrmänner, zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe einberufen wurden, und ihre Pflicht so treu erfüllen, daß wir Daheimgebliebenen die Vorsorge für die Frauen und Kinder der zur Fahne Einberufenen übernehmen. Deshalb stelle ich die Bitte an den Kreis ein pflichtschuldiges Dankbarkeitsgefühl für so große Erfolge unseres treuen Heeres damit zu bekunden, daß ein Jeder, dem seine Ruhe, sein Besitzthum durch das Heer erhalten wurde, durch einen Beitrag seinen eben so braven Sinn bekunde. Die Dorfgerichte haben deshalb im nächsten Gebote eine Collecte zu veranlassen, und mir den Ertrag bis zum 15. September jedenfalls einzusenden. Den Gutsherren überlasse ich ihre Beiträge entweder an das Dorfgericht zur Beförderung, oder an mich direct abzuführen; ich verhoffe, daß keine Commune sich von einem Beitrage ausschließt, und werde ich die geschehene Vertheilung der Sammlung zu seiner Zeit veröffentlichen.

Breslau den 22. August 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Angelegenheit.

Diejenigen Ortsgerichte, welche mit Einreichung der Personalveränderungs-Nachweisung pro I. Semester c. noch im Rückstande sind, werden hierdurch an deren Einsendung binnen 8 Tagen erinnert.

Breslau, den 21. August 1849. Der Königliche Landrath und Kreis-Feuer-Societäts-Director Graf Königsdorff.

Diebstahl.

Am heutigen Tage des Morgens zwischen 4 und 5 Uhr wurden dem Einwohner Carl Gleis zu Kl. Gandau nachbenannte Sachen mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen:

Ein guter blautuchner Mantel mit grün karirten Flanellfutter; ein guter Schafpelz mit grünem Ueberzuge; eine blautuchne kurze Jacke mit grüngestreiften Flanell gefuttert; ein Paar blautuchne Hosen mit Leinwand gefuttert; sechs Stück Hemde; acht Ellen weiße Leinwand zu zwei Hemden; zwei Purpur-Halstücher; ein Dienstbuch; ein Montirungsbuch vom Militair; drei rthl. in Cassen-Anweisungen.

Breslau den 22. August 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Aufenthaltsermittelung.

Nach einer mir zugegangenen Benachrichtigung des Königl. Commandos 2. Bataillons (Burg) 26. Landwehr-Regiments ist der Wehrmann Wilhelm Jänsch von Malsen Kreis Breslau am 23. Juli a. c. von Saarbrück aus über die französische Grenze desertirt.

Derselbe ist den 13. September 1820 geboren, 5 Fuß 4 Zoll groß, evangelischer Religion, ein gelernter Brauer, unverheirathet. Falls Jänsch im Kreise Breslau etwa betroffen werden sollte, ist derselbe zu arretiren und an mich abzuliefern.

Breslau den 21. August 1849. Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die pünktliche Erledigung meiner amtlichen Requisitionen.

Um die nothwendige Geschäftsordnung aufrecht zu erhalten, ist es nöthig, daß die von mir gestellten Termine zur Erledigung amtlicher Requisitionen in den Kreis pünktlich innegehalten werden, daß bei den Antworten die Nummer meines Geschäfts-Journals mit angeführt wird, und daß diejenigen Requisitionen, die, mit dem Beding der Rücksendung, in den Kreis gehen, der Antwort stets wieder beigegeben werden.

In letzter Beziehung veranlasse ich die Orts-Behörden des Kreises, bei sich einmal genaue Umschau zu halten, und die noch rückständigen Berichte bald abzugeben.

Breslau den 23. August 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die Ausübung der Jagd innerhalb des Belagerungs-Rayons.

Die von dem Königl. Gouvernement von mir erbetenen Karten zur Ausübung der Jagd innerhalb des Belagerungs-Rayons sind bei mir zum größten Theile eingegangen, und können von den Extrahenten gegen Erlegung von 2 Sgr. 6 Pf. Druckkosten pro Stück hier in Empfang genommen werden.

Breslau den 23. August 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Beachtenswerthe Anzeige.

Um fernere Irrthümer zu verhüten, bin ich genöthiget den geehrten Bewohnern der rechten Oderseite unsern Breslaus, hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß ich

Matthias-Straße Nr. 66. dem Russischen Kaiser gegenüber wohne und bei Erkrankungen an Cholera oder wo schleunige ärztliche Hilfe gewünscht wird, zu jeder Zeit daselbst anzutreffen bin. Breslau im August 1849. **Dr. Munk**, pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

Daß ich mich in Gnichwitz bei Kanth als Arzt niedergelassen, zeige ich hiermit ergebenst an.

Gnichwitz bei Kanth, den 21. August 1849. **E. Semler**, pract. Wundarzt I. Kl.

Die **Masselwitzer Oel-, Knochenmehl- und Gips-Fabrik** hat mit dem heutigen Tage ihre Wirksamkeit begonnen. Wir empfehlen demnächst **ächtes, reines, rohes und fein raffinirtes Rüb-Oel, nur von Raps und Rübsen gepreßt, frische Rapskuchen, Dünger-, Maurer- und Stuckatur-Gyps** letzteren von Nr. 1 bis 3, so wie **reines, ächtes Knochenmehl** für deren reine und gute Qualität wir Bürgschaft leisten. Gleichzeitig haben wir zur Bequemlichkeit der Umgegend in der Fabrik selbst mit dem **En gros-Verkauf** auch den **Einzel-Verkauf** verbunden. **Gute Thierknochen** werden stets sowohl hier als in Masselwitz gekauft und Bestellungen auf unsere sämmtlichen Fabrikate hier in unserm Comtoir und bei unserm Fabrik-Buchhalter entgegen genommen und prompt ausgeführt.

Breslau, den 21. August 1849. **Moritz Werther & Sohn**, Ohlauerstraße Nr. 8.

Auction.

Montag den 27. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden hierselbst als Nachlaß, drei ganz gute Tischler-Werkbänke und sehr vieles noch brauchbares Handwerkzeug, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert. Morgenau, den 25. August 1849. Das Orts-Gericht.

Herrenloser Hühnerhund.

Bei dem Dominio Sacherwitz hat sich ein braun und weiß gefleckter Hühnerhund eingefunden, welchen der rechtmäßige Eigenthümer dort in Empfang nehmen kann. Breslau, den 23. August 1849.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.